Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3876

28. 02. 96

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen

A. Problem

Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen in den alten und neuen Ländern.

B. Lösung

Anordnung der Nichtanwendung der abweichenden Überleitungsmaßgaben des Einigungsvertrages zur Zuordnung der Bodenschätze unter Bestandsschutz für bestehende Bergbauberechtigungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1004) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden.

§ 2

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehenden Bergbauberechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum) auf Bodenschätze, die nicht in § 3 Abs. 3 des Bundesberggesetzes aufgeführt sind, bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für fristgemäß nach Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d und f des Einigungsvertrages zur Bestätigung angemeldete Gewinnungs- und Speicherrechte, über deren Bestätigung noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Die Bodenschätze, auf die sich eine Bergbauberechtigung oder ein Gewinnungs- oder Speicherrecht im Sinne des Absatzes 1 bezieht, bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung der Bergbauberechtigung oder des Gewinnungs- oder Speicherrechts bergfreie Bodenschätze. Das gleiche gilt für Bodenschätze, auf die sich eine Bewilligung, die nach § 12 Abs. 2 des Bundesberggesetzes dem Inhaber einer Erlaubnis erteilt wird, bezieht.

(3) Für Bergbauberechtigungen im Sinne des Absatzes 1 gilt § 18 Abs. 2 und 3 des Bundesberggesetzes mit der Maßgabe, daß die Frist für die Aufnahme der Aufsuchung durch Einreichung eines Betriebsplanes sechs Monate und die Frist für die Aufnahme der Gewinnung durch Einreichung eines Betriebsplanes 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beträgt, sofern die Frist nicht bereits vorher abläuft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages sind die hochwertigen Steine und Erden (z. B. Betonkies) der Kategorie der – nicht dem Grundeigentümer gehörenden – sog. bergfreien Bodenschätze zugeordnet, alle anderen mineralischen Rohstoffe, z. B. geringwertige Kiese und Kiessande, geringwertige Tone usw., sind der Kategorie der grundeigenen Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 4 des Bundesberggesetzes (BBergG) und damit der Verfügungsbefugnis des Grundeigentümers zugeordnet. Zur Kategorie der nach dieser einigungsvertraglichen Regelung über den Katalog des § 3 Abs. 3 BBergG hinaus bergfreien Bodenschätze gehören nach Buchstabe a Satz 1 und 2 des Einigungsvertrages in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften (vgl. Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 – GBl. I S. 1071) neben unterirdischen Speicherformationen und Torf folgende hochwertige Minerale und Gesteine:

- Asbest,
- Glimmer,
- Feldspatgestein, Feldspatsande,
- Gips,
- Anhydrit,
- Marmor,
- Dolomit,
- Quarz, Quarzit,
- Dachschiefer,
- Kreide,
- Bentonit,
- Kaolin für den Einsatz in der Papier-, keramischen oder in der Feuerfestindustrie,
- tonige Gesteine zur Herstellung von Aluminium sowie feuerfester und säurefester Erzeugnisse,
- tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten,
- tonige Gesteine für spezielle Einsatzgebiete (als Bindeton in der Gießereiindustrie, als Stützflüssigkeit im Tiefbohrwesen, als Dichtungsmaterial und Pelletiermittel sowie zur Herstellung von Fußbodenfliesen und dichten Fassadenelementen),
- tonige Gesteine zur Herstellung von fein- und sanitärkeramischen Erzeugnissen,
- tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln,
- tonige Gesteine zur Herstellung kleinformatiger Wandbauelemente (Druckfestigkeit: größer 15 MPa),
- Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
  (Kiesanteil größer 2 mm: mehr als 10 %,
  geologische Vorratsmenge: größer 1,0 Mio. t),
  einschließlich darin enthaltener Quarzkiese zur Herstellung von Ferro-, Chemie- und Filterkies,
- Quarzsande zur Herstellung von Gießereisanden,
- Quarzsande zur Herstellung von Glassanden,
- Quarz und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel,
- Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt,
- Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen,
- Kalksteine zur Herstellung von Zement,
- Kalksteine zur Herstellung von Industrie-, Brannt- und Düngekalk.

Im Hinblick auf die seit der Herstellung der Einheit eingetretene Entwicklung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Rechtslage in den neuen Ländern an die Rechtslage in den alten Ländern angeglichen werden. Zu diesem Zweck ordnet § 1 die Nichtanwendung der zitierten abweichenden Überleitungsmaßnahmen des Einigungsvertrages zur Zuordnung der Bodenschätze an, wobei § 2 den Bestandsschutz für bestehende Bergbauberechtigungen sicherstellt. Durch die vorgesehene Regelung wird die volle Rechtseinheit bei der Zuordnung der Steine und Erden hergestellt.

Durch die Anordnung der Nichtanwendung der abweichenden Überleitungsmaßgaben des Einigungsvertrages zur Zuordnung der Bodenschätze unter Fortgeltung bestehender Bergbauberechtigungen werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift ordnet die Nichtanwendung der Überleitungsmaßgaben in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages an. Das hat zur Folge, daß die bisherige in Ost und West unterschiedliche Zuordnung der von Buchstabe a Satz 1 bis 3 erfaßten Bodenschätze, insbesondere der oben aufgelisteten hochwertigen Steine und Erden (Betonkies, Kalkgestein usw.), ohne rohstoffspezifische Differenzierung beseitigt wird. Die Zuordnung dieser Bodenschätze richtet sich damit nach den gleichen Vorschriften wie in den alten Ländern, soweit sich aus § 2 nichts anderes er-

gibt. Mit der vollständigen Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen durch Nichtanwendbarkeit der abweichenden Überleitungsmaßgaben in Buchstabe a ist die Verordnungsermächtigung in Buchstabe m Doppelbuchstabe aa gegenstandslos, da sie akzessorisch zur Regelung in Buchstabe a ist.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 bestimmt in Anlehung an § 149 BBergG, daß die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Beitrittsgebiet bestehenden Bergbauberechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum) auf bisher nur im Beitrittsgebiet bergfreie Bodenschätze unberührt bleiben. Entsprechendes gilt nach Absatz 1 Satz 2 für die innerhalb der sechsmonatigen Anmeldungsfrist nach dem 3. Oktober 1990 bei der zuständigen Behörde angemeldeten alten Gewinnungs- und Speicherrechte aus DDR-Zeiten, über deren Bestätigung noch nicht entschieden ist und die nach Bestätigung gemäß Einigungsvertrag als Bergbauberechtigung im Sinne des Bundesberggesetzes gelten. Die Notwendigkeit des Bestandsschutzes folgt aus der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG und dem in Artikel 20 Abs. 3 GG als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips verankerten Vertrauensschutzprinzip. Ein besonderes Anzeige- und Bestätigungsverfahren als Voraussetzung für das Fortgelten der Bergbauberechtigungen, d. h. der nach dem Einigungsvertrag bereits bestätigten Gewinnungs- und Speicherrechte sowie der nach dem Bundesberggesetz erteilten Bergbauberechtigungen, ist nicht notwendig; noch unbestätigte alte Gewinnungs- und Speicherrechte bleiben nach Absatz 1 Satz 2 nur als solche unberührt, sie bedürfen unverändert der Bestätigung nach dem Einigungsvertrag. Das weitere Schicksal der Bergbauberechtigungen mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten richtet sich weiter nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes, z. B. im Hinblick auf Erlöschen, Aufhebung, Widerruf, Verlängerung, Grundabtretung, Betriebsplanverfahren, Bergschadenshaftung usw., soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

Damit die von Absatz 1 erfaßten Bergbauberechtigungen nicht zu inhaltslosen Rechten werden, ordnet Absatz 2 in Anlehnung an § 150 Abs. 2 BBergG an, daß die Bodenschätze, auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht, während der Geltungsdauer der Bergbauberechtigung (Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum) innerhalb des Feldes weiterhin bergfrei bleiben. In Satz 2 wird klargestellt, daß diese Folge auch für Bewilligungen gilt, die nach § 12 Abs. 2 des Bundesberggesetzes dem Inhaber einer Erlaubnis nach Inkrafttreten der Rechtsänderung erteilt werden. Die in diesem Fall nach den bisher geltenden Vorschriften zu treffende Entscheidung ist Ausfluß des durch Absatz 1 garantierten Bestandsschutzes für bestehende Berechtigungen, nämlich der Erlaubnis. Im übrigen gilt für schwebende Anträge auf Erteilung einer Bergbauberechtigung, daß eingeleitete Verfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr zur Neuerteilung einer Bergbauberechtigung führen können, weil die betreffenden Bodenschätze nicht mehr bergfrei sind und daher nicht mehr Gegenstand einer Bergbauberechtigung sein können.

Absatz 3 ordnet zum Zweck der zügigen Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen an, daß für Erlaubnisse und Bewilligungen nach Absatz 1 die nach § 18 Abs. 2 und 3 BBergG vorgesehene ein- bzw. dreijährige Widerrufsfrist für den Fall der Nichtaufnahme der Aufsuchung bzw. Gewinnung durch Einreichung eines Betriebsplanes jeweils auf die Hälfte der normalerweise vorgesehenen Frist, d. h. auf sechs bzw. 18 Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verkürzt wird, sofern die Frist nicht bereits vorher abläuft.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333